

MAV-Tätigkeit & Elternzeit

Darf ein MAV-Mitglied, das in Elternzeit geht, weiterhin MAV sein?

1. Amtszeit:

§ 13 c MAVO legt fest, in welchen Fällen die individuelle Amtszeit des einzelnen MAV-Mitgliedes erlischt und das nächstberechtigte Ersatzmitglied nachrückt. Die Amtszeit der MAV als Gremium ist in § 13 MAVO geregelt.¹

Nach § 13c MAVO erlischt die Mitgliedschaft,

- mit Ablauf der Amtszeit (Nr. 1),
- wenn das kirchliche Arbeitsgericht den Verlust der Wählbarkeit feststellt (Nr. 2),
- das MAV-Mitglied sein Amt niederlegt (Nr. 3),
- das MAV-Mitglied aus der Einrichtung ausscheidet (Nr. 4),
- das MAV-Mitglied in die Freistellungsphase seiner Altersteilzeit eintritt (Nr. 4) oder
- das Kirchliche Arbeitsgericht feststellt, dass das MAV-Mitglied seine Befugnisse und Pflichten als MAV grob vernachlässigt oder verletzt hat (Nr. 5).

Das bedeutet: Die Mitgliedschaft in der MAV erlischt nicht automatisch mit dem Beginn der Elternzeit, denn das betreffende MAV-Mitglied ist weiterhin Mitarbeiter der Einrichtung. Während der Elternzeit ruhen die Hauptpflichten aus dem Arbeitsvertrag. Der Mitarbeiter muss seine Arbeitsleistung nicht erbringen und der Dienstgeber muss die Vergütung nicht bezahlen. Die individuelle Amtszeit wird erst beendet, wenn das MAV-Mitglied beispielsweise entscheidet nicht mehr MAV sein zu wollen und das Amt niederlegt, § 13c Nr. 3 MAVO.

2. Zeitweilige Verhinderung?

Eine zeitweilige Verhinderung liegt immer dann vor, wenn das MAV-Mitglied sein Amt tatsächlich oder aus rechtlichen Gründen vorübergehend nicht ausüben kann. Es muss ein **objektiver Grund** vorhanden sein. Klassische Gründe für eine zeitweilige Verhinderung sind beispielsweise Krankheit, Urlaub, Sonderurlaub (z.B. Elternzeit),

¹ Zur Vertiefung siehe Arbeitshilfe „Amtszeit der MAV - § 13 MAVO“ unter der Rubrik A-Z auf unserer Homepage http://www.diag-mav-freiburg.de/diag_a/diag_a.htm

Wehrdienst, Zivildienst oder ein gesetzliches Arbeitsverbot.² Ein MAV-Mitglied kann seine Verhinderung aber nicht einfach beschließen, sondern das MAV-Gremium beurteilt, ob eine zeitweilige Verhinderung gegeben ist. Die Entscheidung darf nicht willkürlich getroffen werden. Es muss ein objektiver Grund für die Verhinderung vorliegen (hier Elternzeit).

Entscheidungsmöglichkeiten des MAV-Gremiums:

a) Beschluss: Eine zeitweilige Verhinderung liegt vor. Folge: Für die betreffende Zeitspanne rückt das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach, das die MAV aber wieder verlassen muss, wenn das verhinderte MAV-Mitglied sein Amt wieder aufnimmt, § 13b Abs. 2 MAVO.

b) Beschluss: Eine zeitweilige Verhinderung ist nicht gegeben. Folge: Das betreffende MAV-Mitglied bleibt im Ehrenamt. Während der Elternzeit hat es keinen Anspruch auf Freistellung, es sei denn, das MAV-Mitglied arbeitet Teilzeit oder trifft mit dem Dienstgeber eine entsprechende Vereinbarung (siehe Pkt. 4: Anspruch auf Freistellung?).

3. Ehrenamt:

Die Mitgliedschaft in der MAV ist grundsätzlich ein **Ehrenamt**, § 15 Abs. 1 MAVO. Es ist ein Wahl-Amt und an die Arbeitereigenschaft gebunden. Das bedeutet, dass die Tätigkeit als MAV auch während der Elternzeit ausgeübt werden kann und darf. In der Elternzeit befindliche Mitarbeiter/innen sind weiterhin Mitarbeiter/innen der Einrichtung und wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ihr Amt gewählt (siehe Pkt. 1: Ruhen der Hauptpflichten).

Eine MAV-Tätigkeit während der Elternzeit (ohne Teilzeitbeschäftigung) macht aber nur Sinn, wenn das MAV-Mitglied weiterhin einen Bezug zur Einrichtung haben will. Nur wer weiß was die Mitarbeiter/innen bewegt, kann deren Interessen kompetent vertreten.

4. Anspruch auf Freistellung?

Nach § 15 Abs. 2 MAVO haben Mitglieder der MAV einen Anspruch auf Freistellung im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit. Hierbei ist zu beachten, dass MAV-Mitglieder, deren Arbeitspflichten ruhen, nicht freigestellt werden können. Grundsatz: Wer keine Arbeitsleistung erbringen muss, kann von seiner Arbeitsleistung auch nicht befreit werden. Lösungsmöglichkeit: Mit dem Dienstgeber könnte vereinbart werden, dass das MAV-Mitglied während der Elternzeit im Amt bleibt und einen bestimmten Stundenumfang für MAV-Tätigkeit vergütet bekommt.

² Bleistein/Thiel § 13b Rn. 7; Frey/Coutelle/Beyer § 13b Rn. 3

Auf eine solche Vereinbarung wird sich ein Dienstgeber aber nur einlassen, wenn er ein Interesse daran hat, dass das beurlaubte MAV-Mitglied im Amt bleibt.

Arbeitet das MAV-Mitglied während der Elternzeit bei seinem Dienstgeber in reduziertem Umfang, so kommt eine Freistellung in Betracht. Das gilt auch für geringfügig Beschäftigte. Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit bis zu 30 Wochenstunden möglich, § 15 Abs. 4, Satz 1 BEEG.

5. Anspruch auf Kostenerstattung?

Nach § 17 Abs. 1 MAVO trägt der Dienstgeber die für die Wahrnehmung der Aufgaben der MAV notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten. Beispielsweise hat ein MAV-Mitglied, das seine MAV-Tätigkeit während der Elternzeit ausübt, einen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten, wenn es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben von seinem Wohnort zur Dienststelle (MAV) fahren muss.³

6. Versicherungsschutz?

Der für die Beschäftigten der Einrichtung geltende Versicherungsschutz gilt auch für die MAV-Mitglieder, soweit es sich um einrichtungsbezogene Tätigkeiten handelt. Unter Versicherungsschutz steht die Tätigkeit der MAV im gesamten innerbetrieblichen Bereich (z.B. MAV-Sitzungen, Schulungen, Mitarbeiterversammlungen).⁴

7. Fazit:

Ein MAV-Mitglied, das in Elternzeit geht, kann frei entscheiden, ob es seine MAV-Tätigkeit auch während der Elternzeit ausüben will. Es kann sich

- für das MAV-Amt entscheiden und weitermachen,
- das Amt niederlegen oder
- die MAV-Tätigkeit nur zeitweilig nicht ausüben (Beschluss des MAV-Gremiums).

Ein MAV-Mitglied, das über einen längeren Zeitraum (z.B. Elternzeit) nicht in der Einrichtung tätig ist, sollte aber dafür sorgen, dass es über die Angelegenheiten der Einrichtung informiert ist. Ansonsten kann es seine Aufgaben als MAV – Interessenvertretung der Mitarbeiter/innen – nicht kompetent erfüllen.

³ Zur Vertiefung siehe Arbeitshilfe „Kosten der MAV“ unter der Rubrik A-Z auf unserer Homepage http://www.diag-mav-freiburg.de/diag_a/diag_a.htm

⁴ Bleistein/Thiel § 17 Rn. 10